

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen  
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen  
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer  
Amtsführung zu beobachten haben**

**Hollmann, Anton Georg**

**Oldenburg, 1820**

§ 37. Welche sich verehelichen wollen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4248**

den an der Kirche, dem Thurm, der Glocke anzeigen, den Kirchhoff verschlossen und rein halten.

Instr. des Organisten und Küsters.

§. 36.

In Ansehung der, einzelne Personen bes-  
In Ansehung  
verschiedener treffenden Amtsgeschäfte ist folgendes zu bes-  
Gemeineglieder. obachten.

I. Bey solchen die sich verehelichen wollen.

§. 37.

Welche sich ver-  
ehelichen wol-  
ten.

Die Abfassung von Ehestiftungen, als eine Sache willkürlicher Gerichtsbarkeit, kann dem Pr., der keine Gerichtsbarkeit hat und von dem man die nöthige Rechtskunde nicht fordern kann, nicht zugelegt werden, sondern die Eingefessenen sind damit an das Amt zu verweisen.

Ges. Samml. 1. Band, 231. Beamten = Instr. §. 43.

§. 38.

Verlobungen.  
Verbotene —  
erlaubte Ehen.

Verlobung. Bey Anmeldung derselben ist vor allem darauf zu achten, ob der Ehe wegen Verwandtschaft ein Verbot entgegenstehe. Bis deshalb ein bestimmtes Regulative erlassen wird, besteht die Verordnung